

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23478 –

Leergut im Steuerrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2013 stellte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Pfandgeldern bei einem Mineralbrunnenbetrieb u. a. fest, dass für Normpfandflaschen keine Verbindlichkeiten passiviert werden dürften (BFH, Urteil vom 9. Januar 2013 – I R 33/11). Infolgedessen veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Anfang 2019 ein Schreiben (Dokumentnummer 2019/0058072), womit es ein vorhergehendes BMF-Schreiben aufhob, das bisher eine Rückstellung entsprechender Pfandgelder ermöglicht hatte (BMF vom 13. Juni 2005 – IV B 2 – S 2137 – 30/05, BStBl 2005 I S. 715).

Viele Betriebe werden nun ihre im Rahmen des Pfandsystems gebildeten Rückstellungen auflösen müssen. Anstatt wie bislang von deren steuermindernder Wirkung profitieren zu können, werden die betroffenen Unternehmen durch den außerordentlichen ertragsteuerepflichtigen Gewinn zur Unzeit zusätzlich belastet. Die daraus resultierende Gesamtbelastung der Branche wird sich erwartungsgemäß auf einen zweistelligen Millionenbetrag belaufen. Darüber hinaus vermindert eine Umschichtung von Pfandrückstellungen in das Aktivvermögen den Eigenkapitalstock der Betriebe, was sich zuungunsten von Liquidität und Bankenrating auswirkt (Lebensmittelzeitung, 29. November 2019, Fiskus bittet Brauerei zur Kasse).

Von dieser Änderung sind gerade kleinere Brauereien betroffen, insofern diese besonders häufig auf Normpfandflaschen zurückgreifen. Größere Brauereien setzen zur Betonung der eigenen Markenidentität dagegen seit Jahren verstärkt auf individualisierte Pfandflaschen, auf die die Neuregelung nicht anwendbar ist. Brauer, die auf besagte Normpfandflaschen setzen, werden zukünftig somit schlechter gestellt als ihre Konkurrenten, die mit individualisierten Pfandflaschen arbeiten (SR 3, 17. Juni 2020, Steuern auf Pfandflaschen treffen Brauereien; FAZ, 4. Dezember 2019, „Ein Schlag gegen das Pfandsystem“).

Klar ist, dass verschiedene Flaschenvarianten der eigenen Markenindividualität Ausdruck verleihen und so einen wichtigen Beitrag zum Produktmarketing leisten können. Klar ist aber auch, dass mit der Ausweitung des Gebrauchs von Individualflaschen Sortier- und Reinigungsaufwand ansteigen und die Transportwege zunehmen (Bier&Brauhaus, Juni 2019, Individualflaschen führen das Mehrwegsystem ad absurdum). Die Leistungsfähigkeit des Mehrweg-

systems nimmt folgerichtig ab. Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten ist nach Ansicht der Fragesteller daher eine Schlechterstellung von Normpfandflaschen nicht zu rechtfertigen.

1. Resultiert aus Sicht der Bundesregierung aus der unterschiedlichen Behandlung von Norm- und Individualflaschen eine bilanzrechtliche Lenkung, vor allem im Hinblick auf Bundestagsdrucksache 19/18439?

Aus der bilanziellen Behandlung von Norm- und Individualleergut resultiert aus Sicht der Bundesregierung keine steuerrechtliche Lenkung. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18439 verwiesen.

2. Kann die Bundesregierung nachvollziehen, wenn Brauereien zukünftig die Nutzung von Individualflaschen gegenüber Normpfandflaschen vorziehen, um mehr Liquiditätsspielraum zu erhalten?
 - a) Sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund gesetzgeberischen Handlungs- und Korrekturbedarf?
 - b) Falls ja, wie, und bis wann plant die Bundesregierung, tätig zu werden?
 - c) Falls nein, mit welchen Konsequenzen rechnet die Bundesregierung infolge der Anwendung des BMF-Schreibens vom 19. Februar 2019 (Dokumentnummer 2019/0058072) für kleine und mittlere Brauereien insbesondere unter Berücksichtigung der wegen des Coronavirus ohnehin bereits angespannten wirtschaftlichen Situation vieler Betriebe?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann eine Bevorzugung der Nutzung von Individual gegenüber Einheitsleergut aus rein steuerlichen Gründen nicht nachvollziehen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben eine Vereinfachungsregelung beschlossen, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, an der bisherigen Bilanzierungspraxis festzuhalten. Diese wird kurzfristig in einem BMF-Schreiben kommuniziert werden. Im Übrigen können die einmaligen steuerlichen Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung der BFH-Rechtsprechung nach einer Bund-Länder-Abstimmung aus Billigkeitsgründen über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden.

Die Bundesregierung sieht daher keinen gesetzgeberischen Handlungs- und Korrekturbedarf im Steuerrecht.

3. Wie viele Anträge auf Stundung der Biersteuer sind von Steuerpflichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung bei den zuständigen Hauptzollämtern aufgrund der coronabedingten Sonderregelung eingegangen, und wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (bitte bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach der Bundesweiten Statistik Abgabenerleichterungen (BSA) sind bis zum 30. September 2020 insgesamt 383 Anträge auf Stundung der Biersteuer bei den Hauptzollämtern eingegangen. Davon wurden 343 Anträgen entsprochen, 25 Anträge wurden abgelehnt und weitere 15 Anträge befinden sich in Bearbeitung.

Eine Aufschlüsselung der Anträge nach Ländern ist nicht möglich, da die Erfassung nach Hauptzollämtern erfolgt. Vom jeweiligen Sitz des Hauptzollamts

kann nicht auf das Land geschlossen werden kann, in dem der Antrag auf Stundung gestellt wurde, da die örtlichen Zuständigkeiten der Hauptzollämter von den Gebieten der Länder abweichen.

Die Verteilung der Stundungen auf die einzelnen Hauptzollämter ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Hauptzollamt	Anzahl zugestimmter Stundungsanträge	Anzahl abgelehnter Stundungsanträge	Anzahl Stundungsanträge in Bearbeitung
HZA Aachen	0	0	0
HZA Augsburg	25	9	4
HZA Berlin	8	0	0
HZA Bielefeld	12	0	0
HZA Braunschweig	10	0	1
HZA Bremen	3	0	0
HZA Darmstadt	10	3	0
HZA Dortmund	3	0	0
HZA Dresden	2	3	2
HZA Duisburg	9	0	0
HZA Düsseldorf	1	2	0
HZA Erfurt	8	1	0
HZA Frankfurt (Oder)	5	0	0
HZA Frankfurt a. M.	1	0	0
HZA Hamburg	5	0	0
HZA Hannover	11	0	0
HZA Heilbronn	6	0	0
HZA Itzehoe	5	0	0
HZA Karlsruhe	20	1	0
HZA Koblenz	23	0	0
HZA Köln	7	0	2
HZA Landshut	23	0	5
HZA Lörrach	0	1	1
HZA Magdeburg	11	0	0
HZA München	6	3	0
HZA Nürnberg	16	0	0
HZA Oldenburg	1	0	0
HZA Regensburg	16	1	0
HZA Rosenheim	35	1	0
HZA Saarbrücken	16	0	0
HZA Schweinfurt	18	0	0
HZA Singen	12	0	0
HZA Stuttgart	0	0	0
HZA Ulm	15	0	0

4. Wie hoch ist das Finanzvolumen der gestundeten Steuerzahlungen (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Nach der BSA sind bis zum 30. September 2020 bundesweit Biersteuern in Höhe von 79.108.142 Euro gestundet worden. Die einzelnen Stundungen beziehen sich dabei unter anderem auf Anträge von Bierbrauern, die in mehreren Ländern Steuerlager bzw. Herstellungsbetriebe haben. Eine Aufschlüsselung der einzelnen gestundeten Zahlungen nach Ländern ist daher nicht möglich.

Eine Aufteilung nach Hauptzollämtern ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Hauptzollamt	Finanzvolumen zugestimmter Stundungsanträge in Euro
HZA Aachen	0
HZA Augsburg	753.911
HZA Berlin	9.607
HZA Bielefeld	1.400.659
HZA Braunschweig	27.473.641
HZA Bremen	3.867.631
HZA Darmstadt	48.236
HZA Dortmund	203.033
HZA Dresden	1.517.157
HZA Duisburg	2.461.565
HZA Düsseldorf	10.280
HZA Erfurt	75.282
HZA Frankfurt (Oder)	3.042.260
HZA Frankfurt a. M.	5.454.939
HZA Hamburg	4.503.878
HZA Hannover	999.022
HZA Heilbronn	222.283
HZA Itzehoe	890.879
HZA Karlsruhe	1.216.602
HZA Koblenz	10.005.564
HZA Köln	1.646.380
HZA Landshut	287.279
HZA Lörrach	0
HZA Magdeburg	3.682.349
HZA München	2.602.177
HZA Nürnberg	546.014
HZA Oldenburg	781
HZA Regensburg	195.176
HZA Rosenheim	526.813
HZA Saarbrücken	3.389.375
HZA Schweinfurt	444.151
HZA Singen	829.725
HZA Stuttgart	0
HZA Ulm	367.493

5. In wie vielen der positiv beschiedenen Fälle wurde auf die Stundungszinsen verzichtet?

In allen Fällen wurde als besondere steuerliche Maßnahme zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Erhebung von Stundungszinsen bis zum 21. März 2021 verzichtet.

6. Wie plant die Bundesregierung, mit den gestundeten Biersteuerzahlungen umzugehen, nachdem die aktuell geltende entsprechende Sonderregelung planmäßig zum 31. Dezember 2020 ausläuft?

Die Steuerpflichtigen haben auch nach dem Auslaufen der besonderen Corona-Maßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung zu stellen. Steuerpflichtige, die von der Corona-Krise nicht unerheblich betroffen sind, können dies in ihrem Antrag darlegen. Die Stundungs-

voraussetzungen sowie der Verzicht auf Stundungszinsen und Sicherheiten werden dann im Einzelfall durch das Hauptzollamt geprüft.

7. Plant die Bundesregierung aktuell, diese Sonderregelung über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern?
 - a) Falls ja, wann wird ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden?
 - b) Falls nein, wieso sieht die Bundesregierung davon ab?

Die Bundesregierung hat noch nicht entschieden, ob und, wenn ja, welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung in der Corona-Pandemie über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert werden.

8. Wie lässt sich aus Sicht der Bundesregierung die Erhebung der Biersteuer, deren genaue Höhe und Ausrichtung am Stammwürzegehalt sachlich herleiten und rechtfertigen?

Steuern sind ein wichtiges Finanzierungsinstrument des Staates zur Wahrnehmung von Aufgaben, die dazu beitragen, die Finanzierung der Ausgaben des Gemeinwesens zu gewährleisten. Wie die Erhebung der übrigen Steuern dient auch die Erhebung der Biersteuer der in der Verfassung grundsätzlich vorgesehenen Zweckbestimmung der Erzielung von Einnahmen.

Die Biersteuer gehört neben der Alkoholsteuer, der Schaumweinsteuer sowie der Steuer auf Zwischenerzeugnisse zu den seit dem Jahr 1993 innerhalb der Europäischen Union harmonisierten Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Biersteuer ist das Biersteuergesetz, das die verbindlichen Regelungen aus der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, die zuletzt durch die Richtlinie 2020/1151 geändert wurde, umsetzt. Vor diesem Hintergrund hat Deutschland bei der Gestaltung der nationalen alkoholsteuerrechtlichen Regelungen die Europäischen Richtlinien zu beachten. Dazu zählen unter anderem Vorgaben zur Bemessungsgrundlage sowie zu möglichen Steuersätzen.

Bei der Bemessungsgrundlage wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Verbrauchsteuer auf Bier entweder nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato oder nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt zu erheben. Das Biersteuergesetz sieht die Grad-Plato-Methode bei der Berechnung des Steuertarifs vor. Die Richtlinie 92/84/EWG über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol legt ferner eine Mindestverbrauchsteuer auf Bier in Höhe von 0,748 Euro je Hektoliter/Grad Plato bzw. in Höhe von 1,87 Euro je Hektoliter/Grad Alkohol fest.

9. Mit welchen jährlichen Steuerausfällen wäre nach Kenntnis der Bundesregierung zu rechnen, wenn der Steuersatz der Biersteuer auf das europäische Mindestmaß abgesenkt würde (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die jährlichen Steuerausfälle bei einer Absenkung des Biersteuersatzes auf das europäische Mindestmaß sind nicht quantifizierbar. Einerseits ergibt sich das Biersteueraufkommen nicht alleine aus der hergestellten Biermenge und dem gesetzlichen Biersteuersatz. Vielmehr ist zur Bemessung der Biersteuer gleichfalls der Stammwürzegehalt des Bieres in Grad Plato zu berücksichtigen. Andererseits muss die europäische Mindestverbrauchsteuer nicht die absolute Unter-

grenze bei der Besteuerung von Bier bilden. Nach der Richtlinie 92/83/EWG können die Mitgliedstaaten für kleine, unabhängige Brauereien gestaffelte Steuerermäßigungen vorsehen und dabei den europäischen Mindeststeuersatz unterschreiten. Deutschland hat diese optionalen Steuerermäßigungen für kleine, unabhängige Brauereien im Biersteuergesetz umgesetzt.

10. Wie hoch ist der Erhebungsaufwand der Biersteuer nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der jährliche Erhebungsaufwand der Biersteuer beläuft sich auf rund 5.178.000 Euro.

11. Die Einnahmen der Biersteuer stehen den Bundesländern zu, wie verteilt sich dieses Aufkommen auf die verschiedenen Bundesländer?

Das Biersteueraufkommen im Jahr 2019 kann – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern – der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Biersteuereinnahmen 2019 in Euro
Schleswig-Holstein	21.510.336,42
Hamburg	5.597.664,61
Niedersachsen	28.148.223,95
Bremen	15.445.187,93
Nordrhein-Westfalen	151.053.354,02
Hessen	16.267.579,24
Rheinland-Pfalz	27.017.706,88
Baden-Württemberg	37.813.134,24
Bayern	143.805.689,80
Saarland	9.559.749,72
Berlin	14.045.542,44
Brandenburg	18.586.899,50
Mecklenburg-Vorpommern	22.155.799,47
Sachsen	57.088.839,27
Sachsen-Anhalt	16.131.545,06
Thüringen	20.085.905,04

